

Begründung

Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro Mühlegg & Weiskopf GmbH, Mühlthalweg 9, 87640 Biessenhofen

Anlage 1: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Anlage 2: Liste der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange

1. Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Rieden. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung mit einer Gesamtfläche von ca. 0,5ha umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 407; 407/1; 407/2 und Teilflächen aus den Fl.-Nrn. 6 und 406 der Gemarkung Rieden.

Es wird umgrenzt (alle Fl.-Nr. Gemarkung Rieden):

Im Norden:	vom Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 403)
Im Westen:	von der freien Feldflur (Fl.-Nr. 406)
Im Süden:	von der bestehenden Bebauung (Fl.-Nrn. 6 und 6/5)
Im Osten:	von der Schlingener Straße (Kr OAL 13) bzw. von der bestehenden Bebauung

2. Veranlassung und Bedarf

Im Bereich der Schlingener Straße besteht der Wunsch zur Errichtung von fünf Wohngebäuden. Auf der Parzelle 1 möchte der Eigentümer von Flur-Nr. 6 ein Wohnhaus errichten. Die Parzellen 2, 3 und 4 sind schon als eigene Flur-Nummern (407/2; 407/1; 407) im Grundbuch eingetragen (gleicher Eigentümer wie Flur-Nr. 406). Die Parzelle 5 verbleibt ebenfalls im Eigentum zu Flur-Nr. 406 und ist als Abrundung der gegebenen Bauzeile vorgesehen.

Die Gemeinde Rieden will mit diesem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bauvorhaben schaffen.

Der für die Parzelle 2 eingereichte Bauantrag ist zur Zeit zurückgezogen.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Regionalplan Region Allgäu (16)

Die Gemeinde Rieden gehört zum Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum, zum Mittelbereich des möglichen Oberzentrums Kaufbeuren und liegt mit dem Gemeindegebiet an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung Kempten-Kaufbeuren-Augsburg. Zusammen mit der Nachbargemeinde Pforzen ist Rieden als Kleinzentrum eingestuft.

Im Gemarkungsgebiet der Gemeinde besteht westlich von Rieden das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 3 „Wertachtal nördlich und Hangbereiche westlich Kaufbeuren“.

Die Gemeinde Rieden liegt außerhalb der Gebiete, die von der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windenergieanlagen freigehalten werden sollen, weist aber kein Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung auf.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan

Die Gemeinde Rieden hat einen wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vom 10.05.2006. Im Flächennutzungsplan ist das Bebauungsplangebiet als Mischbaufläche M2 und der südliche Teil (Parzelle 1) als Sonderbaufläche dargestellt. Auf den bereits abgemarkten Parzellen 2 bis 4 und der Parzelle 5 (alle in Eigentum des Eigentümers von Fl.Nr. 406) sowie auf der Parzelle 1 (in Eigentum des Eigentümers von Fl.Nr. 6) ist nur eine Wohnbebauung vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan (Anlage 1) ist bei nächster Gelegenheit zu berichtigen.

3.3 Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine zu beachtenden Schutzgebiete (FFH, Biotope, Vogelschutz, Bayerisches Naturschutzgesetz etc.) vorhanden.

Das im Flächennutzungsplan angegebene Biotop Nr. 140-002 liegt ca. 30 m westlich der Parzelle 1.

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 3 endet an der im Flächennutzungsplan dargestellten Mischgebietsfläche.

4. Lage und Bestand

4.1 Geologie

Das Baugebiet „Schlingener Straße“ gehört zur naturräumlichen Haupteinheit der Iller-Lech-Schotterplatten; hier als Teilgebiet der Schotterebene oberhalb der Wertachau; begrenzt im Osten durch einen Altmoränenrücken.

Es stehen kiesige Böden mit mittleren Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft an. Ein besonderes ökologisches Entwicklungspotential für die Böden ist nicht gegeben.

Der Grundwasserspiegel wird aus vorhergehenden Baumaßnahmen (Stauraumkanal) mit tiefer als 5m unter GOK angegeben.

4.2 Landschaft/Ökologie

Im Geltungsbereich sind lediglich auf der Parzelle 1 Baumpflanzungen vorhanden, die zum Hausgarten der Fl.Nr. 6 gehören.

4.3 Nutzungen/Baubestand

Das Bebauungsplangebiet wird derzeit als intensives Grünland genutzt. Im Geltungsbereich sind Höhenlinien (1,0m Distanz) als Ergebnis einer vermessungstechnischen Bestandsaufnahme angegeben.

Der Baubestand östlich und südlich des Planungsgebietes weist durchweg dörfliche Strukturen aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mit maximal zwei Vollgeschossen auf, welche mit Satteldächern verschiedener Neigungen gedeckt sind. Typisch für die dörfliche Struktur ist der großzügige private Grünraum zwischen Haus und Straßenflächen. Entlang der Schlingener Straße und südlich des Plangebietes hat sich eine Mischnutzung angesiedelt, wie auch im Flächennutzungsplan vorgegeben.

Die Hauptfirstrichtungen östlich des Baugebietes verlaufen teilweise senkrecht und teilweise parallel zur Schlingener Straße.

4.4 Erschließung / Verkehr

Rieden ist über die Kreisstraßen OAL 13 und 14 an die Bundesstraßen B 12 und B 16 an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Das Plangebiet ist über die Schlingener Straße bereits erschlossen.

4.5 Infrastruktur

Die wesentlichen Güter des täglichen Bedarfs werden in Rieden angeboten. Die weitere Bedarfsdeckung für Güter des gehobenen Bedarfs sowie in sozialer und kultureller Hinsicht findet vor allem im möglichen Oberzentrum Kaufbeuren statt.

Die öffentliche Verkehrsanbindung erfolgt über ein Bussystem in Richtung Kaufbeuren.

Die Wasserversorgung ist im Rahmen einer eigenen zentralen gemeindlichen Anlage zur Wasserversorgung gesichert. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Mischsystem in die gemeindliche Entwässerungsanlage und weiter in die vollbiologische Kläranlage des Abwasserzweckverbandes „Wertach-Ost“.

Die Stromversorgung wird durch die Lech-Elektrizitätswerke AG Augsburg sichergestellt.

4.6 Denkmalpflege

Boden- und Gebäudedenkmalen liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Auf die Meldepflicht bei Auffinden von Bodendenkmalfunden und die sofortige Einstellung der Arbeiten wird hingewiesen (Satzung Ziff. B9 und D3).

4.7 Altlasten

Nach vorliegenden Erkenntnissen sind im Bebauungsplangebiet weder Altlasten vorhanden, noch umweltgefährdende Abfälle abgelagert.

5. Planung

5.1 Städtebauliche und landschaftspflegerische Planungsziele

1. Stärkung von Rieden durch neue Wohnbebauung für Einheimische
2. Maßvolle bauliche Vergrößerung zur Abrundung des Ortes Rieden
3. Sicherstellung einer geordneten Bebauung.
4. Verbesserung des Lebensraumes und des Naturhaushalts durch grünordnerische Maßnahmen
5. Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

5.2 Verkehrliche Erschließung

Das Bebauungsplangebiet wird durch die vorhandene Schlingener Straße erschlossen. Die Parzelle 1 wird über den Hofbereich der Fl.Nr. 6 an die Schlingener Straße angebunden.

Der ruhende Verkehr wird grundsätzlich in oberirdischen Einzel- und Doppelgaragen untergebracht, die von der Straßenbegrenzungslinie bei direkter Zufahrt mindestens 5 m ins Grundstücksinnere abgerückt sind.

Öffentliche Stellplatzanlagen sind wegen des Wohngebietscharakters nicht erforderlich. Grundsätzlich muss jeder Anlieger seinen Stellplatzbedarf auf dem eigenen Grundstück nachweisen.

Im nördlichen Teil der Parzelle 5 ist das Ein- und Ausfahren auf die Schlingener Straße aus Gründen der Verkehrssicherheit (außerhalb der Ortstafel) untersagt.

5.3 Bauliche Nutzung

5.3.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund der künftigen Nutzung mit Einzel- und Doppelhäusern im Bebauungsplangebiet ist der Bereich als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen)

ausnahmsweise zulässigen Betriebe bzw. Nutzungen werden nicht zugelassen, da sie in dem Plangebiet nicht erforderlich sind und eine anderweitige Bedarfsdeckung gegeben ist.

Im gesamten Planbereich gilt die offene Bauweise.

5.3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubaren Flächen (Baugrenzen), sowie durch die Grund- und Geschossflächenzahlen bestimmt. Dabei soll der Charakter einer lockeren und durchgrüntem Bebauung erreicht werden.

Die Baugrenzen sind entsprechend der vorgesehenen Nutzung und Bebauung, im Interesse einer größtmöglichen Flexibilität auch hinsichtlich der Grundstückszuschnitte, als größere zusammenhängende Baufelder gestaltet, um die Bauwilligen nicht zu stark einzuengen und die gewünschten Baunutzungen zu ermöglichen.

Die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen (GRZ = 0,30; GFZ = 0,5) entsprechen den örtlichen Gegebenheiten und lassen mit den großzügigen Grundstücken eine sehr gute Durchgrünung erwarten.

5.4 **Flächenbilanz**

Das Bebauungsplangebiet gliedert sich wie folgt auf:

Allgemeines Wohngebiet	5037 m ²	100,0 %
davon private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung	882 m ²	18 %

5.5 **Innerörtliche Grünflächen - Siedlungsökologie**

Bei den Bauparzellen ist eine Ortsrandeingrünung auf Privatgrund festgesetzt.

Eine nennenswerte Bepflanzung existiert nur auf dem Bereich der Parzelle 1. Dort wird der bestehende Garten beansprucht. Durch die in Flächennutzungsplan festgesetzte absolute Baugrenze entlang des westlichen Bereiches des Sondergebietes besteht für den Grundstückseigentümer keine andere Möglichkeit für seine Kinder einen entsprechenden Bauplatz zu schaffen.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Symbole für den Erhalt von Einzelbäumen betreffen eine überaltete Esche und einen markanten Bergahorn. Der Bergahorn wurde im Bebauungsplan als zu erhaltender Baum dargestellt.

Das bisherige Grünland soll durch einzelne Baumpflanzungen und grünordnerische Festsetzungen ökologisch aufgewertet werden.

5.6 Baugestaltung

Die rechtliche Grundlage für die Festsetzung der Gestaltung im Bebauungsplan leitet sich aus Art. 81 BayBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB ab.

Entsprechend dem Gebietscharakter und der Einfügung in die Landschaft sowie zur bestehenden Bebauung werden dementsprechend im Bebauungsplan Gestaltungsvorschriften festgesetzt. Sie legen u. a. Dachform, Dachneigung, Gebäudelängen, Dachfarbe und Deckungsmaterial fest. Als Dachform wird nur das Satteldach, ggf. mit Quergiebel zugelassen.

In der Außengestaltung sind verputzte Fassaden mit hellem Anstrich und Wandverkleidungen aus Holzschalungen zulässig.

Die fertige Fußbodenhöhe wird von der Gemeinde in der Planzeichnung für jede Parzelle festgesetzt (siehe Längsschnitt – Anlage 1 zur Planzeichnung). Die Höhenlage der Gebäude orientiert sich auch an den bereits gebauten Revisionsschächten auf den Parzellen 2 – 4.

5.7 Garagen / Nebengebäude

Garagen und überdachte Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen nach BayBO mit einem Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie und ohne seitlichem Grenzabstand zulässig und sollen sich in der Gestaltung am Hauptgebäude orientieren.

Damit keine übergroßen Garagen mit Nebennutzungen errichtet und die Proportionen zu den umliegenden Gebäuden nicht gestört werden, ist die Größe mit max. 56 m² (Grundfläche ca. 7 x 8 m) und max. 2 Garagentoren beschränkt, wobei auch nur ein übergroßes Garagentor möglich ist.

Vor Garagen dürfen keine Einfriedungen errichtet werden.

Sonstige Nebengebäude sind auch ausserhalb der überbaubaren Fläche möglich.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Die Parzellen 2 bis 4 sind bereits abgemarkt. Durch eine Zerlegung der Grundstücke für die Parzellen 1 und 5 kann eine frühzeitige Besitzeinweisung und Grundbucheintrag ohne vorhergehende Abmarkung der Grenzen erfolgen.

7. Grünordnerisches Konzept / Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Freiflächengestaltung sind im Bebauungsplangebiet folgende Ziele zu beachten:

- Einbindung des Baugebietes in das Orts- und Landschaftsbild
- Schaffung naturnaher Elemente und damit neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen durch Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölze
- Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens d. h. möglichst geringe Flächenversiegelung

Die Einschränkung von Geländeänderungen gemäß der Satzung dient in erster Linie dazu, ein homogenes und zusammenhängend erlebbares Gebiet entstehen zu lassen. Der Charakter des ursprünglichen Geländes als flache Hanglage soll dabei ablesbar bleiben.

Aufgrund der beabsichtigten Durchlässigkeit und Homogenität der Freiflächen, ist die Begrenzung von trennenden Elementen (Zäune, Sockel, etc.) erforderlich.

Die Versiegelung der Freiflächen wird durch eine entsprechende Festsetzung über die Oberflächenbeschaffenheit von Stellplätzen und Garagenzufahrten minimiert.

Eine ausreichende Durchgrünung des Gebietes wird durch die Festsetzungen auf den privaten Grundstücksflächen sichergestellt. Gleichzeitig wird dadurch eine Einbindung des Baugebietes in das Landschaftsbild ermöglicht.

Die Ortsrandeingrünung im Westen wird mit Bäumen und Strauchgruppen der potenziell natürlichen Vegetation, die in diesem Bereich durch den Tannen-Waldmeister Buchenwald geprägt ist, bepflanzt werden. Zum Einsatz kommen somit ausschließlich heimische Gehölzarten. Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche wird aus Abstandsgründen eine zurückhaltende Baumbepflanzung vorgenommen, im Unterwuchs wird vor allem eine blütenreiche magere Wiese auf humusarmem Oberboden entwickelt. Dadurch entstehen naturnahe Strukturen, die neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen bieten.

Hinsichtlich einer ausführlichen Analyse und Bewertung der einzelnen Schutzgüter und insbesondere zur Naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung wird auf den gesondert beigefügten Umweltbericht verwiesen.

8. Immissionen

8.1 Immissionen Landwirtschaft

Soweit aus einer ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft der angrenzenden freien Feldflur sowie der Maschinenhalle und den nördlich gelegenen Fahrsilos Emissionen hinsichtlich Vieh- und Weidebetrieb, Güllebehältern und Fahrsilos, Biogasanlage und landwirtschaftlichem Verkehr auftreten, sind diese Immissionen als ortsüblich anzusehen und müssen deshalb gemäß § 906 BGB hingenommen werden.

Nach Auskunft der Gemeinde erfolgt eine Beschickung der Fahrsiloplanlage während der Nachtzeit an ca. 5 Tagen im Jahr. Die dadurch entstehende Lärmbelastung ist nach Auffassung der Gemeinde auch in einem WA-Gebiet zumutbar. Trotz der geforderten passiven Schallschutzmaßnahmen (s. Nr. 8.2) wird für die Parzelle 5 der Eintrag einer Grunddienstbarkeit gefordert, die die Duldung der Immissionen von den landwirtschaftlichen Anlagen auf Flur-Nr. 388/1 Gemarkung Rieden beinhaltet, soweit sie die Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 für ein Dorfgebiet (60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts) nicht überschreiten.

8.2 Immissionsschutz – Verkehr

Verkehrslärm ist auf der Grundlage der Ergebnisse der amtlichen Verkehrszählungen zu berechnen. Für die Zählstelle 80299804 für den Straßenabschnitt der OAL 13 von der OAL 6 bei Pforzen bis zur Landkreisgrenze wurde 2005 ein DTV-Wert (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 3314 Kfz ermittelt. Für die Zählstelle 80299702 für den Straßenabschnitt der MN 1 von der Landkreisgrenze bis zum Anschluss an die Staatsstraße 2015 in Schlingen wurde ein erheblich geringerer DTV-Wert von 1049 Kfz gezählt. Da keine weiteren Zubringer vorhanden sind, kann tatsächlich eher von der geringeren Verkehrsbelastung, die für die letztgenannte Zählstelle ermittelt wurde, ausgegangen werden. Ausgehend von dieser Verkehrsbelastung ($M_{\text{tags}} = 61$ Kfz, $p_{\text{tags}} = 8,3\%$, $M_{\text{nachts}} = 10$ Kfz, $p_{\text{nachts}} = 13,1\%$) ergeben sich nach Berechnungen anhand der RLS 90 „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ in 10m Entfernung zur Straßenmitte (Abstand zur Baugrenze!) die in untenstehender Tabelle 1 genannten Beurteilungspegel (L_r) der Straßenverkehrsgeräusche).

Tabelle 1

Gebietseinstufung nach BauNVO	ORW nach DIN 18005		IGW nach 16. BimSchV	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
All. Wohngebiet	55	45	59	49
Beurteilungspegel L_r	59	53	59	53
Überschreitung	4	8	0	4

In der Bauleitplanung sind die „Schalltechnischen Orientierungswerte“ des Beiblattes 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Die in dieser Norm für allgemeine Wohngebiete geltenden schalltechnischen Orientierungswerte (ORW) sind in der Tabelle angegeben. Die Orientierungswerte sind jedoch keine Grenzwerte, sondern aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte von denen nach den Umständen des Einzelfalls nach oben als auch nach unten abgewichen werden kann. Als Indiz dafür, wann mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Straßenverkehrslärm zu rechnen ist, können die Grenzwerte der 16. BimSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) herangezogen werden. Diese sind ebenfalls in der Tabelle angegeben. Hier zeigt sich nachts eine Überschreitung des Grenzwertes um 4 dB (A), sodass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. d. BauGB nachts nicht gewahrt sind. Tags wird der Grenzwert gerade eingehalten.

Aktive Schallschutzmaßnahmen in Form eines Schallschutzwalles oder einer Schallschutzwand wären wegen der nächtlichen Grenzwertüberschreitung erforderlich. Ausreichend dimensionierte Abschirmungen sind jedoch wegen der vorgegebenen Situation kaum möglich. Passive Schallschutzmaßnahmen am Gebäude sind in diesem Fall akzeptabel, weil Außenwohnbereiche wie Balkone und Terrassen, die vorrangig in der Tageszeit genutzt werden, wegen der Einhaltung des Grenzwertes für die Tageszeit nicht geschützt werden müssen. Durch Orientierung schutzbedürftiger Räume, die schallgedämmte Ausführung der Außenbauteile und die Integration schallgedämmter Lüftungseinheiten können für die Innenräume nachts gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden.

8.3 Immissionsschutz – Sportanlagen

Die Parzelle 1 dient als Bauplatz für den Sohn des Eigentümers auf Flur-Nr. 6 Gemarkung Rieden. Im Kaufvertrag wurde eine Klausel zur entschädigungslosen Duldung der von der Flur-Nr. 6 Gemarkung Rieden ausgehenden Emissionen (Lärm- und Geruchsbelästigungen) eingetragen, die durch den Betrieb des Golfclubs und der Gaststättenbetriebe einschließlich zugehöriger Parkplätze entstehen. Diese Klausel wurde durch Eintrag einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

9. Technische Erschließung / Ver- und Entsorgung

9.1 Wasserversorgung

Für das Baugebiet kann von einer gesicherten Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung ausgegangen werden.

9.2 Abwasserbeseitigung / Oberflächenentwässerung

Das Schmutzwasser wird über Anschlussleitungen in die bestehende Kanalisation geleitet und der Kläranlage Wertach Ost zugeführt. Für die Parzellen 2 bis 4 bestehen bereits Revisionschächte.

Das anfallende Niederschlagswasser auf privaten Flächen wird durch Versickerung in den Untergrund entsorgt. Hierzu ist das ATV-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ sowie das ATV-DVWG Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist erlaubnissfrei nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung.

9.3 Stromversorgung

Die Versorgung mit Licht und Kraftstrom wird von den Lech-Elektrizitätswerken Augsburg über Kabelleitungen durchgeführt. Bei anstehenden Grabarbeiten ist die Betriebsstelle Biessenhofen zu verständigen.

9.4 Telekommunikation

Die Versorgung des Gebietes über Erdkabel wird angestrebt. Bei Bauvorhaben wird den Bauherren empfohlen zwischen dem Gebäude und der Grundstücksgrenze Leerrohre mit dem Durchmesser 50 mm auf eigene Kosten zu verlegen.

Mit den Versorgungsträgern ist eine rechtzeitige Terminabstimmung hinsichtlich der Anbindung notwendig.

9.5 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch den Landkreis Ostallgäu durchgeführt. Auf dessen Merkblatt wird verwiesen. Eine Eigenkompostierung soll auf dem jeweiligen Grundstück selbst erfolgen.

Das Orts- und Strassenbild soll durch Hausmüllanlagen im Zugangsbereich der Anwesen nicht entwertet werden. Deshalb sollten derartige Einrichtungen in Gebäude integriert oder entsprechend eingepflanzt werden.

Vom Hinterliegergrundstück (Parzelle 1) müssen die Abfallbehältnisse sowie sperrige Abfälle an die Schlingener Straße verbracht werden.

10. Kartengrundlage

Die Kartengrundlage (digitale Flurkarte) wurde von der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen zur Verfügung gestellt (Stand Juni 2010).

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (Bayerisches Regierungsschreiben 219-1-F) jeder, der Arbeiten beabsichtigt oder durchführt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit von Vermessungszeichen gefährden, die Sicherung oder Versetzung der Vermessungszeichen beim Staatlichen Vermessungsamt zu beantragen hat.

Gemeinde Rieden, den 13. Sep. 2010


.....
Ludwig Landwehr



Planer:
Ingenieurbüro für Bauwesen
Mühlegg & Weiskopf GmbH
Mühltalweg 9
87640 Biessenhofen
Tel.: 08341/93640
Fax: 08341/936428
E-Mail: info@muehlegg-weiskopf.de

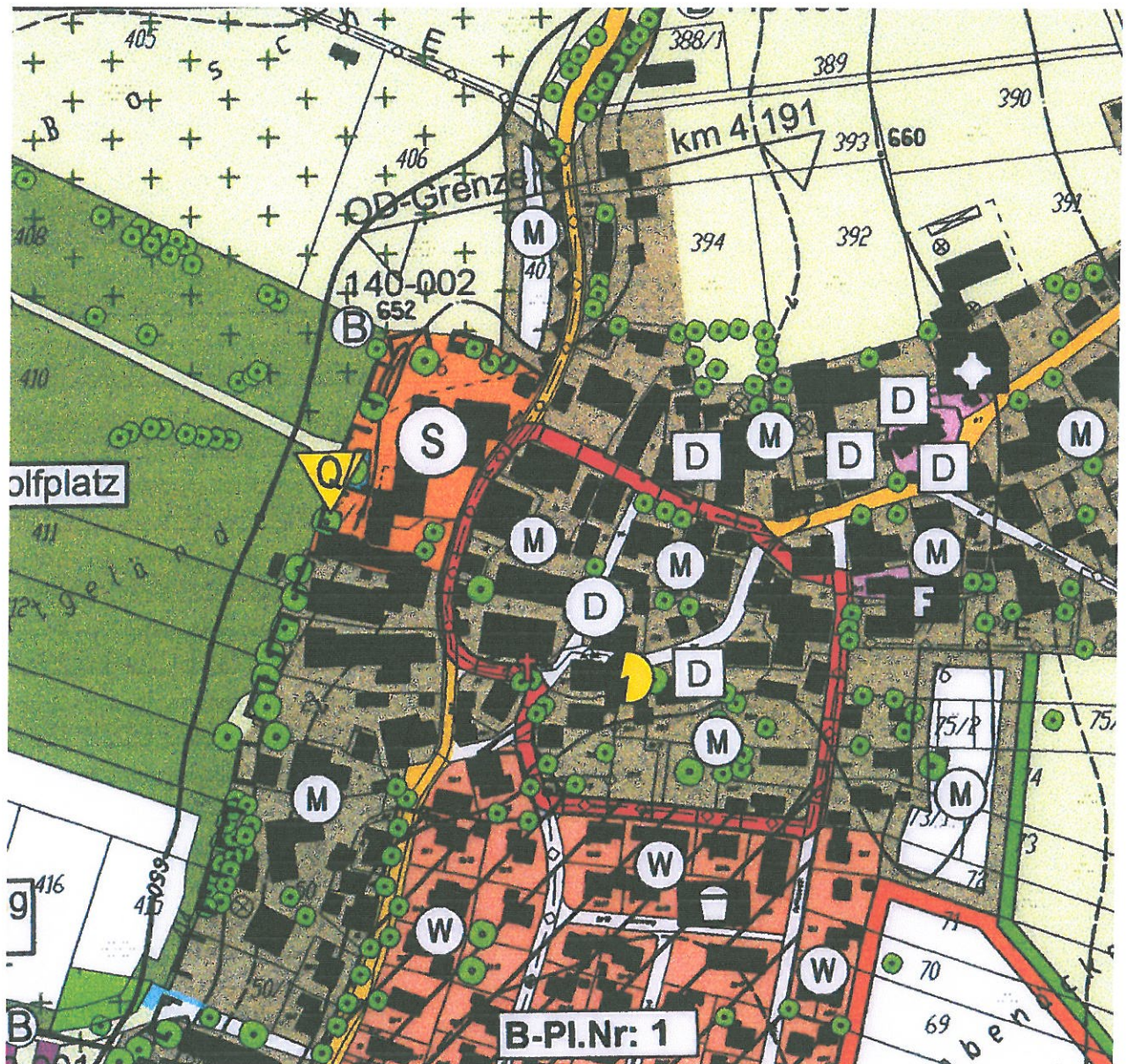
Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Hubert Brand



Gemeinde Rieden

Anlage 1 zur Begründung
des Bebauungsplanes

"Schlingener Straße"



Auszug aus dem
Flächennutzungsplan

M ca. 1:5000



INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

Mühlalweg 9
87640 Biessenhofen
Telefon 0 83 41 / 9 36 40
Telefax 0 83 41 / 93 64 28
www.muehlegg-weiskopf.de
info@muehlegg-weiskopf.de

**MÜHLEGG & WEISKOPF** GmbH
Beratende Ingenieure

Liste der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Schreiben an	Name	Straße	PLZ, Ort
1	Regierung von Schwaben	Höhere Landesplanungsbehörde	Obstmarkt 12	86152 Augsburg
2	Regionaler Planungsverband Allgäu		Kaiser-Max-Straße 1	87600 Kaufbeuren
3	Landratsamt Ostallgäu	Techn. Umweltschutz SG 42	Postfach 1255	87610 Marktoberdorf
4	Landratsamt Ostallgäu	Abfallwirtschaft SG 22	Postfach 1255	87610 Marktoberdorf
5	Landratsamt Ostallgäu	Baurecht SG 40	Postfach 1255	87610 Marktoberdorf
6	Landratsamt Ostallgäu	Untere Naturschutzbehörde SG 42	Postfach 1255	87610 Marktoberdorf
7	Landratsamt Ostallgäu	Wasserrecht SG 41	Postfach 1255	87610 Marktoberdorf
8	Landratsamt Ostallgäu	Tiefbauamt SG 11	Postfach 12 55	87610 Marktoberdorf
9	Landratsamt Ostallgäu	Staatl. Gesundheitsamt SG 31	Marktplatz 13	87616 Marktoberdorf
10	An das	Wasserwirtschaftsamt Kempten	Rottachstraße 15	87435 Kempten
11	An die	Lech-Elektrizitätswerke AG	Schaezlerstr. 3	86150 Augsburg
12	An das	Amt für Landwirtschaft und Forsten	Heinzelmannstr. 14	87600 Kaufbeuren
13	Bayerischer Bauernverband	Geschäftsstelle Kaufbeuren	Alte Weberei 12	87600 Kaufbeuren
14	Herrn Kreisheimatpfleger	Dipl.-Ing. Architekt Peter Ossenberg	Edelweißstraße 13	87616 Marktoberdorf
15	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Außenstelle Schwaben	Am Klosterberg 8	86672 Thierhaupten
16	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege		Hofgraben 4	80539 München
17	An die	Deutsche Telekom AG	Postfach 10 02	87432 Kempten
18	Herrn Kreisbrandrat	Markus Barnsteiner	Wiesenstraße 4	87656 Germaringen
19	An das	Vermessungsamt	Kurfürstenstraße 19	87616 Marktoberdorf